

Gebührensatzung
zur
Satzung für die Aufgaben und die Benützung des Gemeindearchivs

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv:

§ 1
Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Wiesenfelden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2
Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10,00 € je Halbstunde Zeitaufwand erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Für die Benützung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- (4) An Auslagen werden erhoben die Postgebühr, die Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung) sowie die angefallenen Fernspreckgebühren.
- (5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundenpreis berechnet.
- (6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfelden, 04.02.2010

GEMEINDE WIESENFELDEN

Drexler
Erster Bürgermeister